

60.1



2017-05-12/2466
Bearbeiter: Herr Oertel
e-mail: HOertel@schwerin.de

III
01
Herrn Czerwonka

Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung am 11.05.17
hier: DS 01023/2017 – 17. Änderung zum Flächennutzungsplan – Zippendorf –
Einleitungsbeschluss

Änderungsantrag:

Die Orthmannschen Wiesen sowie eine östlich angrenzende Gehölzfläche auf der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife werden derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit einer Kennzeichnung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (Landschaftsschutzgebiet) dargestellt. Diese Flächen sollen von der 17. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes bleiben bestehen. Dementsprechend ist folgende Passage der Begründung zu streichen:

"Mit der Änderung werden ein kleiner Teil der Fläche für die Landwirtschaft mit Schutzgebietssignatur im Bereich der Orthmannschen Wiesen sowie der ehemaligen Straßenbahnwendeschleife zur Wohnbaufläche."

Aufgrund des vorstehenden Änderungsantrags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
- Kostendarstellung für die Folgejahre

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Grundlage für die Einleitung des Änderungsverfahrens ist der Entwurf des Investors für das städtebauliche Erweiterungsvorhaben. Indem einem Einleitungsbeschluss folgenden Verfahren zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Durchführung einer Umweltprüfung und in diesem Rahmen die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich. Dabei werden auch die Folgen des geplanten Vorhabens auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes geprüft. Darüber hinaus erfolgt im Zuge des Beteiligungsverfahrens eine Einbeziehung der Fachbehörden sowie der Öffentlichkeit. Im Ergebnis dieser Verfahrensschritte kann es nach Abwägung der verschiedenen Belange

durchaus noch zu einer Anpassung der Planung auch im Sinne des o.g. Antrages kommen.
Dem sollte auf dieser Stufe des Planverfahrens nicht vorgegriffen werden.
Es wird empfohlen den Antrag abzulehnen.

I.V.



Bernd Nottebaum